

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Investitionshilfen für Schwimmbäder aus dem Ausgleichstock des Landes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderschwerpunkte gelten für die Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock in den Regierungspräsidien des Landes?
2. Wer legt die Förderschwerpunkte und die jeweilige Höhe der Fördertöpfe für die Schwerpunkte fest?
3. Gibt es eine landesweite Koordinierung der Förderschwerpunkte?
4. Warum werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe Investitionen in Schwimmbäder im Schwerpunkt Sportstätten gefördert, während das Regierungspräsidium Stuttgart dies seit Jahren verweigert?

26. 08. 2019

Gall SPD

Begründung

Weil der Unterhalt der Schwimmbäder im Land teuer ist und die Eintrittsgelder die Betriebskosten nicht ausreichend decken, sinkt die Anzahl der Schwimmbäder seit Jahren. Die Förderung von Investitionen in Schwimmbäder im Land über den Ausgleichstock des Landes ist geboten, da schon die Betriebskosten vieler Schwimmbäder eine finanzielle Belastung für Gemeinden und Träger(-vereine) darstellen. Fehlende Investitionen bedeuten auf lange Sicht notwendigerweise die Schließung von Schwimmbädern. Umso verwunderlicher ist die ungleiche Beurteilung ihrer Förderfähigkeit durch die Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. September 2019 Nr. Z(42)-0141.5/482F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Förderschwerpunkte gelten für die Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock in den Regierungspräsidien des Landes?*
2. *Wer legt die Förderschwerpunkte und die jeweilige Höhe der Fördertöpfe für die Schwerpunkte fest?*
3. *Gibt es eine landesweite Koordinierung der Förderschwerpunkte?*

Zu 1. bis 3.:

Die Mittel des Ausgleichsstocks sollen nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks (VwV-Ausgleichsstock) gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Die Verteilungsausschüsse sind daher gehalten, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichsstocks nach Maßgabe des FAG und der VwV-Ausgleichsstock für eine strukturell ausgewogene, bedarfsgerechte Verteilung der Ausgleichsstockmittel zu sorgen. Vor diesem Hintergrund werden die Förderschwerpunkte durch die Verteilungsausschüsse weisungsunabhängig unter Beachtung regionaler Besonderheiten festgelegt. Es gibt daher im Ausgleichsstock keine vorab festgelegten Förderschwerpunkte. Vielmehr ergeben sich diese nach Maßgabe des Bedarfs sowie der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Förderschwerpunkt für die Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock lag in den vergangenen Jahren mit ca. 40 bis 50 % bei Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Entsprechend § 14 Abs. 1 FAG entscheiden über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in den jeweiligen Regierungsbezirken die Verteilungsausschüsse, die mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Regierungspräsidien und je drei vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden und Landkreise besetzt sind. Die Verteilungsausschüsse verwalten die den Regierungsbezirken zugewiesenen Mittel treuhänderisch.

4. *Warum werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe Investitionen in Schwimmbäder im Schwerpunkt Sportstätten gefördert, während das Regierungspräsidium Stuttgart dies seit Jahren verweigert?*

Zu 4.:

Im *Regierungsbezirk Karlsruhe* werden aufgrund eines Grundsatzbeschlusses des Verteilungsausschusses Maßnahmen in Hallen- und Freibädern gefördert. Hiervon ausgenommen sind attraktivitätssteigernde Maßnahmen sowie Saunen, Solarien, Minigolfanlagen, Cafeteria u. ä.

Im *Regierungsbezirk Stuttgart* werden grundsätzlich keine Zuschüsse für Investitionen an Frei- und Hallenbädern gewährt. Bezüglich der Förderung von Lehrschwimmbecken hat der Verteilungsausschuss bereits 1997 entschieden, dass eine Förderung nur in Einzelfällen und restriktiv erfolgen soll.

Ausnahmsweise kann daher nach der aktuellen Förderpraxis bei einer deutlichen Reduzierung der Folgekosten die Sanierung/Modernisierung von Lehrschwimmbecken, die ausschließlich oder überwiegend dem Schulsport dienen, gefördert werden. Ausnahmsweise ist auch die Sanierung/Modernisierung von Freibädern in Kurorten oder staatlich anerkannten Erholungsorten förderfähig, wenn die Investition zugleich eine deutliche Reduzierung der Folgekosten bewirkt. So werden z. B. Erweiterungen, Neubauten, Ausbau des Angebots durch Schaffung zusätzlicher Einrichtungen usw. nicht gefördert.

Die restriktive Handhabung beruht auf der Mittelknappheit und dem Überhang an Anträgen für vorrangige Projekte. Absolute Priorität bei der Förderung aus dem Ausgleichstock wird den vorrangig zu erledigenden Pflichtaufgaben eingeräumt. Der Betrieb von Schwimmbädern zählt nicht zu den Pflichtaufgaben. Sofern eine ausnahmsweise Förderung in Betracht gezogen werden kann, richtet sich die Höhe einer evtl. Förderung nach der Finanzschwäche der Kommune.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz